

Begrenzung der EEG-Umlage auch für Unternehmen in Schwierigkeiten



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat über die Regelungen zur EEG-Vergütung und zur Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten von stromkostenintensiven Unternehmen geurteilt und entschieden, dass die hiermit einhergehenden Vermögensvorteile keine verbotene Beihilfe darstellen. Der EuGH hebt damit die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. November 2014 (Az. (EU) 2015/1585) auf. Das Urteil hat Auswirkungen für stromkostenintensive Unternehmen. Zukünftig kann die Begrenzung der EEG-Umlage auch Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Stromkostenintensive Unternehmen können die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA beantragen, müssen hierzu aber zahlreiche Informationen und Unterlagen – unter anderem auch das Testat eines Wirtschaftsprüfers – bis zum 30. Juni 2019 vorlegen.

Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2014 entschieden, dass sowohl die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas (EEG-Vergütung) als auch die Besondere Ausgleichsregel, aufgrund derer die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen verringert werden kann (Begrenzung der EEG-Umlage), eine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Als Folge dieser Einschätzung musste Deutschland die Regelungen im EEG eng mit der Europäischen Kommission abstimmen, um zu vermeiden, dass sie als verbotene Beihilfe eingestuft werden.

Auch musste das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für die Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (R&U-LL) anwenden. Dies führte dazu, dass Unternehmen in Schwierigkeiten – hierzu gehören Unternehmen, bei denen infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgebraucht ist – keine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten konnten. Sofern diese Unternehmen einen Antrag beim BAFA gestellt haben, hat das BAFA die Anträge ruhend gestellt. Bei zahlreichen Unternehmen in Schwierigkeiten hat die fehlende Begrenzungsmöglichkeit die wirtschaftliche Schiefelage verschärft, entscheidend zum Eintritt der Insolvenzreife beigetragen oder sogar die Sanierungsfähigkeit insgesamt beseitigt.

EuGH hebt Entscheidung der Europäischen Kommission auf

Der EuGH hat nunmehr am 28. März 2019 entschieden (Az. C-405/16 P), dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder keine staatlichen Mittel darstellen. Die aus der EEG-Umlage finanzierte EEG-Vergütung der Anlagenbetreiber und die Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten stromkostenintensiver Unternehmen stellen damit keine aus staatlichen Mitteln gewährte Vergünstigungen dar. Dementsprechend unterfallen diese Vergünstigungen auch nicht dem Beihilfenverbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV, da dieses Verbot nur für staatliche oder aus

staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gilt. Konsequenz hieraus ist, dass das BAFA bei der Bescheidung der Anträge zur EEG-Begrenzung nicht die restriktiven Vorgaben der Europäischen Kommission zu staatlichen Beihilfen, insbesondere nicht die Regelungen in den R&U-LL für Unternehmen in Schwierigkeiten, berücksichtigen muss. Eine Begrenzung der EEG-Umlage kann daher zukünftig auch Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

Die Entscheidung des EuGH ist zu den Regelungen im EEG 2012 ergangen. Die Begründung des EuGH lässt sich jedoch auch auf die Nachfolgeregelungen übertragen, so dass die Begrenzung der EEG-Umlage zugunsten von stromkostenintensiven Unternehmen auch unter dem EEG 2014 und dem EEG 2017 möglich sein sollte. Wir erwarten daher, dass das BAFA ihre bisherige Verwaltungspraxis aufgeben wird und zukünftig auch Unternehmen in Schwierigkeiten die Begrenzung der EEG-Umlage ermöglicht.

Dringender Handlungsbedarf

Stromkostenintensive Unternehmen können die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA beantragen, müssen hierzu aber zahlreiche Informationen und Unterlagen vorlegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen hat der deutsche Gesetzgeber in § 66 Abs. 1 S. 1 EEG eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. Juni vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beim BAFA vorliegen müssen. Andernfalls kann keine Begrenzung für das Kalenderjahr 2020 erreicht werden. Sofern noch nicht erfolgt, sollten stromkostenintensive Unternehmen daher umgehend mit der Vorbereitung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage beginnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Energiesammelgesetz einige

Neuerungen für die Messung/Schätzung von Verbrauchsmengen vorsieht.

Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Bescheid in der Vergangenheit ruhend gestellt wurde, sollten unbedingt darauf hinwirken, dass das Verfahren vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils wieder aufgenommen wird. Dabei kann sich möglicherweise die Frage stellen, inwieweit die Begrenzung für die Vergangenheit erreicht werden kann und ob der Antragssteller zwischenzeitliche Änderungen der Antragsvoraussetzungen nacherfüllen muss.

Unser erfahrenes Team steht Ihnen bei sämtlichen Fragen rund um die Begrenzung der EEG-Umlage und die Wiederaufnahme ruhend gestellter Antragsverfahren gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

**Dr. Adrian Bölingen**

Director
Rechtsanwalt
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T: +49 211 6901-1184 | M: +49 151 44657975
adrian.boelingen@bakertilly.de

**Markus Fritz**

Senior Manager
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart
T: +49 711 933046 430 | M: +49 172 8417283
markus.fritz@bakertilly.de

**Karin Jenner**

Manager
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart
T: +49 711 933046 447 | M: +49 151 58350597
karin.jenner@bakertilly.de

**Steffen Knepper**

Director
Rechtsanwalt
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T: +49 211 6901-2303 | M: +49 151 68863252
steffen.knepper@bakertilly.de

bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit 35.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.040 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften. Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.